

Kleine Anfrage

Lohnanpassung in der Landesverwaltung

Frage von Landtagsabgeordneter Mario Wohlwend

Antwort von Regierungschef Adrian Hasler

Frage vom 28. Februar 2018

Sehr geehrter Herr Regierungschef Hasler, bezüglich der Ausführung der Mitarbeiterumfrage wurden die Punkte wie Aufstiegsmöglichkeiten und Lohnanpassung negativ bewertet. Jährlich finden in der Landesverwaltung Leistungsvereinbarungen und Leistungsgespräche statt. Diese Gespräche sind sehr wertvoll. Die Beurteilung der Leistung dient nicht zuletzt der längerfristig geplanten Personalförderung und Entwicklung. Der Landtag hat einer Erhöhung der Gesamtlohnsumme von 1,5 für Anpassungen des fixen Leistungsanteils zugestimmt, davon 0,75 generell und 0,75 leistungsbezogen, um einen Handlungsspielraum für die Führungskräfte sicherzustellen. Allerdings profitieren entgegen der Debatte im Landtag nicht alle davon. Ein Beispiel wurde vom Landtagsabgeordneten Eugen Nägele heute bereits ausgeführt.

Antwort vom 02. März 2018

Die Kriterien zur Erhöhung des fixen Leistungsanteils sind klar im Besoldungsgesetz geregelt. Im Rahmen der Debatte wurde sowohl über die Anpassung des fixen als auch des variablen Leistungsanteils sowie über die Auswirkungen und Rahmenbedingungen debattiert. Dabei wurde von einem Abgeordneten klar festgehalten, dass eine Anpassung des fixen Leistungsanteils über das Lohnmaximum hinaus nicht zulässig ist.

Zu Frage 1:

Die Information der Mitarbeitenden über die Lohnanpassung erfolgt durch die jeweiligen Vorgesetzten gemäss Art. 19 BesV. Die Regierung erachtet es als angebracht, dass die Vorgesetzten die Mitarbeitenden auch informieren, falls keine Lohnanpassung möglich oder vorgesehen ist. Weshalb dies im Einzelfall nicht erfolgt ist, kann die Regierung nicht beurteilen.

Zu Frage 2 und 3:

Das Leistungsgespräch bildet die Entscheidungsgrundlage für eine allfällige Lohnerhöhung. Eine gleichzeitige Information ist deshalb rein zeitlich nicht möglich.

Zu Frage 4:

Das Lohnsystem der Landesverwaltung ist derart ausgestaltet, dass aufgrund der Zuordnung der Stelle zu einer Lohnklasse das Lohnminimum und das Lohnmaximum definiert sind. Mit Erreichung des Maximallohnes ist eine Anpassung aber nicht mehr möglich. Der Mitarbeitende hat dann den höchstmöglichen Lohn für seine Tätigkeit erreicht. Dass Lohnerhöhungen einen Beitrag zur Motivation leisten können, ist unbestritten.